

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 23.

Dienstag, den 21. März

1843.

An die hohe Zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen \*).

Eine vielfach und schmerzlich empfundene Beschränkung, welche die Sächsische Gesetzgebung hinsichtlich der Stellung der Redactionen von Zeitschriften zu ihren Mitarbeitern sowohl, als zum Publicum enthält, veranlaßt die ehrerbietigst Unterzeichneten, der Hohen Kammer in Nachstehendem ihre besfalligen Wünsche mit dem gehorsamsten Gesuche vorzulegen, dieselben bei der bevorstehenden Berathung eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse mit in geneigte Berücksichtigung ziehen zu wollen.

Diese Beschränkung ist zu neuest ausgesprochen in §. 52. der V. über Verwaltung der Preßpolizei v. 13. Oct. 1836. Nach dieser §. gehört die Ausmittlung des ungenannten oder unbekanntten Verfassers einer Druckschrift, welche Beleidigungen oder Anschuldigungen enthält, auf Antrag des Beleidigten oder Angeschuldigten für den Zweck zu suchender rechtlicher Genugthung, vor die Polizeibehörden und daher in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten; Anträge dieser Art sind zunächst an die Obrigkeit des Herausgebers, wenn diese aber nicht bekannt ist, an die des Verlegers zu richten; und die Obrigkeit hat, dafern sie die als solche ausgehobenen Aeußerungen für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt, die genannten Personen, mittels des im Civilproceße gewöhnlichen Zwangsverfahrens, zur Angabe des Verfassers und nach Befinden zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.

Auf den Grund dieser Vorschrift werden nun die verantwortlichen Redacteurs von Zeitschriften im Wege des in der §. bezeichneten Verfahrens von der Polizeibehörde zur Nennung des Namens der Verfasser von Aufsätzen angehalten, welche in den unter ihrer Verantwortlichkeit erscheinenden Zeitschriften gestanden haben, wenn Jemand sich

\*) Die Wichtigkeit des berührten Gegenstandes für die gesammte Presse sowohl als für den Buchhandel ist außer Zweifel, wir glaubten daher diese unterm 4. d. M. aus dem Literatenverein zu Leipzig neuerdings hervorgegangene Petition auch an dieser Stelle niederzulegen nicht unterlassen zu dürfen. d. R.

10r Jahrgang.

durch diese Aufsätze beleidigt oder angeschuldigt erachtet und daher seinen Antrag hierauf richtet, und die Obrigkeit, d. h. die Polizeibehörde, die aus solche ausgehobenen Aeußerungen für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt.

Wir finden zuvörderst in dieser Vorschrift und insbesondere in der Ausdehnung, in welcher sie nach dem Gesagten angewendet wird, eine Beeinträchtigung der Stellung, welche die Redaction durch die übernommene Verantwortlichkeit einnimmt, und bezweifeln sodann, ob, von dieser Beeinträchtigung abgesehen, die Entscheidung über den verletzenden Character eines Aufsatzes der Polizeibehörde anheim zu geben sei.

I.

Der Begriff der Verantwortlichkeit bringt es mit sich, daß der Redacteur für diejenigen Artikel, welche in dem von ihm als verantwortlichen Herausgeber unterzeichneten Blatte sich befinden, einstehe und die von den Gesetzen verlangte Rechenschaft hinsichtlich derselben leiste. Diese Verantwortlichkeit kann aber nicht in dem beschränkten, auf das Materielle allein gerichteten Sinn verstanden werden, in welchem auch Drucker und Verleger nach dem Gesetze für die von ihnen gedruckte und verlegte Schrift in einem gewissen Grade haften müssen; sonst würde keinerlei besondere persönliche Befähigung zur Herausgabe eines periodischen Blattes nöthig und gesetzlich erforderlich sein und das Amt der Redaction sänke zum Handwerke herab. Vielmehr kann der Natur der Sache nach mit dieser Verantwortlichkeit nur das Vertreten und Einstehen für einen Artikel in der Art gemeint sein, daß derselbe durch die Aufnahme in das Blatt als mit der Tendenz desselben übereinstimmend und mithin der Gesinnung und Ansicht der Redaction entsprechend erscheint: indem sie ihn daher gleichsam adoptirt, nimmt sie ihn in den Bereich des Blattes auf, für welchen sie in einem höhern Sinne, gewissermaßen geistig verantwortlich ist. Liegt es einerseits in dem ganzen Character dieses Literaturzweigs (wir meinen die periodischen Blätter), daß sie nicht